jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2004/6/21 G48/04 - G154/06

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.2004

Index

10 Verfassungsrecht
10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
VfGG §17 Abs2, §18, §19 Abs3 Z2 litc
VerbotsG
ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung einer gegen das Verbotsgesetz gerichteten Eingabe mangels Zulässigkeit; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

Rechtssatz

Der Einschreiter begehrt die Überprüfung des Verbotsgesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit. Seinem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass es sich bei diesem Gesetz selbst um ein Bundesverfassungsgesetz handelt. Im Übrigen wird auf die Entscheidungen VfSlg 13116/1992, 15334/1998 und VfGH 24.02.97, G28/97, verwiesen.

(She auch G154/06, B v 25.09.06: Abweisung eines neuerlichen Verfahrenshilfeantrags).

B v 26.02.07, G154/06: Zurückweisung des Individualantrags mangels Antragseinbringung durch einen Rechtsanwalt wegen nicht behobenen Formmangels.

Entscheidungstexte

- G 48/04
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 21.06.2004 G 48/04
- G 154/06
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.09.2006 G 154/06
- G 154/06
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.02.2007 G 154/06

Schlagworte

Nationalsozialistengesetzgebung, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:G48.2004

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at